



Kanton St.Gallen

- 3** V. Nachtrag
zum Ergänzungsleistungsgesetz
- 4** Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und
Theater St.Gallen
- 5** Kantonsratsbeschluss über Sanierung und Erweiterung
der Kantonsschule Heerbrugg
- 6** Einheitsinitiative «Für die Schaffung eines Berufsbildungsfonds
(Lehrstelleninitiative)»
- 7** Gesetzesinitiativen «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»
und «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»

Abstimmungsvorlagen

- 3 V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz**
Seite 3

- 4 Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen**
Seite 11

- 5 Kantonsratsbeschluss über Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Heerbrugg**
Seite 28

- 6 Einheitsinitiative «Für die Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative)»**
Seite 39

- 7 Gesetzesinitiativen «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» und «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»**
Seite 51

Vorlage 3

V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	4
Empfehlung des Kantonsrates	5
1. Ausgangslage	6
2. Finanzielle Auswirkungen	7
3. Beschlussfassung des Kantonsrates	8
4. Warum eine Volksabstimmung?	8
5. Ergänzende Informationen	8
Abstimmungsvorlage	9

V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

3

Worum geht es?

Die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 führte zu bedeutenden Verschiebungen der Zahlungsströme zwischen Bund und Kantonen. Insbesondere weil der Kanton St.Gallen aus dem Bundesfinanzausgleich wesentlich mehr Mittel erhielt, war aufgrund von Schätzungen mit einer Nettoentlastung des Kantons St.Gallen von annähernd 140 Mio. Franken je Jahr zu rechnen, an der die Gemeinden im Umfang von 40 Prozent (55 Mio. Franken) beteiligt wurden. Vor allem aufgrund der definitiven Festlegung des Ressourcenausgleichs ergibt sich für den Kanton St.Gallen gegenüber diesen ursprünglichen Annahmen eine zusätzliche Nettoentlastung im Umfang von jährlich 55 Mio. bis 60 Mio. Franken. In Weiterführung der Regelung, wonach die Gemeinden mit 40 Prozent am Entlastungsvolumen partizipieren, sollen auch die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel im gleichen Anteil an die Gemeinden weitergegeben werden. Im Rahmen des VI. Nachtrags zum Polizeigesetz beschloss der Kantonsrat, auf die Abgeltung der Gemeinden an die Leistungen der Kantonspolizei inskünftig zu verzichten. Dies führt für die Gemeinden zu einer Entlastung von jährlich rund 6,2 Mio. Franken. Mit dem V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz soll eine weitere Entlastung für die Gemeinden durch einen Verzicht auf die Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen erfolgen. Dieser Verzicht bedingt eine Anpassung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen und bringt für die Gemeinden ein weiteres Entlastungspotenzial von jährlich rund 22,5 Mio. Franken. Die gesamte Entlastung der Gemeinden beläuft sich somit auf rund 28,7 Mio. Franken je Jahr.



Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- die beantragte Entlastung der Gemeinden sicherstellt, dass auch diese von den Nettomehrerträgen des Kantons aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) profitieren;
- die Partizipation der Gemeinden im Rahmen der bisherigen Regelung von 40 Prozent erfolgt und gesamthaft zu einer Entlastung der Gemeinden im Umfang von 28,7 Mio. Franken je Jahr führt.

1. Ausgangslage

Das geltende Recht sieht einen Gemeindeanteil an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen von 20 Prozent vor. Mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz wurde zur Kompensation von Steuerausfällen auf der Stufe der Gemeinden der Gemeindeanteil an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen, die nicht durch den Bund gedeckt sind, von 20 auf 12,5 Prozent reduziert. Diese Entlastung erfolgt parallel zum Vollzugsbeginn der Entlastungsmassnahmen des III. Nachtrags zum Steuergesetz im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern auf Beginn des Jahres 2011.

Mit dem VI. Nachtrag zum Steuergesetz (Ausgleich der kalten Progression) beschloss der Kantonsrat, diese Reduktion des Gemeindeanteils von 20 auf 12,5 Prozent auf das Jahr 2010 vorzuziehen, und zwar ebenfalls als Kompensation für das Vorziehen der Entlastungsmassnahmen aus dem III. Nachtrag zum Steuergesetz im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern vom Jahr 2011 auf das Jahr 2010.

Aufgrund dieser Anpassungen beträgt der Gemeindeanteil an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen für die Jahre 2010 und folgende 12,5 Prozent.

Mit dem V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz sollen die Gemeinden bei den Anteilen an den Ergänzungsleistungen nun vollständig entlastet werden. Damit wird ermöglicht, dass die Gemeinden von der gegenüber den ursprünglichen Annahmen zusätzlichen Nettoentlastung aus der NFA profitieren. Diese zusätzliche Nettoentlastung beträgt jährlich 55 Mio. bis 60 Mio. Franken und ist vor allem auf die definitive Festlegung des Ressourcenausgleichs zurückzuführen. Der Anteil der Gemeinden am zusätzlichen Entlastungsvolumen soll wie bisher 40 Prozent betragen, was rund 24 Mio. Franken entspricht. Für die Entlastung der Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen ist eine Anpassung von Art. 16 Abs. 1 des Ergänzungsleistungsgesetzes erforderlich. Ab dem Jahr 2010 soll der Kanton die gesamten Ergänzungsleistungen, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind, übernehmen. Die Regelung betreffend die Finanzierung der Verwaltungskosten in Art. 16 Abs. 2 bleibt unverändert.

Mit der Zustimmung zum V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz entfällt somit ab dem Jahr 2010 eine Beteiligung der Gemeinden an den Ergänzungsleistungen.

Im Weiteren hat der Kantonsrat mit dem VI. Nachtrag zum Polizeigesetz eine Entlastung der Gemeinden im Polizeibereich beschlossen: Die Gemeinden müssen für die Leistungen der Kantonspolizei zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben keine Beiträge mehr entrichten. Dies ergibt eine finanzielle Entlastung der Gemeinden im Umfang von rund 6,2 Mio. Franken, bildet aber nicht Bestandteil dieser Abstimmungsvorlage.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme der Ergänzungsleistungen im Umfang von 100 statt 87,5 Prozent führt ab dem Jahr 2010 zu einer jährlichen Mehrbelastung des Kantons von rund 22,5 Mio. Franken. Zusammen mit der Entlastung der Gemeinden im Bereich der Abgeltung an die Leistungen der Kantonspolizei im Umfang von 6,2 Mio. Franken beträgt das gesamte Entlastungsvolumen der Gemeinden rund 28,7 Mio. Franken. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden damit eher überkompensiert werden, da das gesamte Entlastungsvolumen über dem Zielwert von 40 Prozent der zusätzlichen Nettoentlastung aus der NFA von 55 Mio. bis 60 Mio. Franken liegt. Dabei handelt es sich um wiederkehrende Entlastungen. Grundsätzlich ist es deshalb angezeigt, dass diese Überkompensation im Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Globalbilanz angerechnet wird. In diesem Projekt werden Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzierungsflüsse zwischen Kanton und Gemeinden auf eine neue Basis gestellt. In der Globalbilanz werden die finanziellen Auswirkungen davon erfasst und saldiert.

Der Kanton gibt im Jahr 2009 die volle Nettoentlastung aus der NFA, die in ihrer Höhe 6 Steuerfussprozenten entspricht, den Steuerzahlenden weiter. Darüber hinaus hat er weitere Entlastungen beim Steuerfuss vorgenommen, wovon letztlich alle Steuerzahlenden profitieren. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die Gemeinden für das Jahr 2009 für die zusätzliche Nettoentlastung aufgrund der NFA nicht kompensiert werden. Dieses Vorgehen wurde zwischen dem Kanton und den Gemeinden vereinbart.

3. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz am 3. Juni 2009 mit 108:0 Stimmen.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Die Übernahme der Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen, die bisher von den Gemeinden getragen wurden, führt zu einer neuen Ausgabe beim Kanton. Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009 (siehe auch Amtsblatt Nr. 6 vom 2. Februar 2009, Seiten 305 ff.). Diese Botschaft ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.09.02) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Erlassen am 3. Juni 2009

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 16. Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, trägt der Kanton. Grundsatz

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Kanton die übrigen Verwaltungskosten.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ ABl 2009, 305 ff.

² sGS 351.5.

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Vorlage 4

Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	12
Empfehlung des Kantonsrates	14
1. Ausgangslage	16
2. Schwerpunkte des neuen Gesetzes	18
3. Beschlussfassung des Kantonsrates	24
4. Warum eine Volksabstimmung?	24
5. Ergänzende Informationen	24
Abstimmungsvorlage	25

Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Worum geht es?

Konzert und Theater St.Gallen – mit den Hauptspielstätten Tonhalle und Theater, dem eigenen Berufssinfonieorchester sowie den Ensembles für Schauspiel, Musiktheater und Tanz – gehören zu den traditionsreichen, überregional genutzten und weit über die Kantonsgrenzen hinaus wahrgenommenen Kulturangeboten. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat die Grundlage geschaffen, um die Nachbarkantone stärker als bisher an der Finanzierung dieser Kulturinstitution zu beteiligen. Die aktuelle Subventionsordnung für die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (nachfolgend: Konzert und Theater St.Gallen), die noch bis Ende des Jahres 2011 gültig wäre, wird deshalb vorzeitig aufgelöst und durch ein neues Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen ersetzt. Kanton und Stadt St.Gallen teilen die Unterstützung kultureller Institutionen neu auf. Konzert und Theater St.Gallen werden stärker in die Verantwortung des Kantons überführt, da das Publikum nicht nur aus der Stadt St.Gallen, sondern aus dem ganzen Kanton St.Gallen, den Nachbarkantonen und dem Ausland stammt. Auch die Kantone Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sollen sich künftig verstärkt engagieren. Derzeit werden Verhandlungen über eine entsprechende Vereinbarung geführt.

Konzert und Theater St.Gallen weisen im Vergleich mit ähnlichen Betrieben im deutschsprachigen Raum einen aussergewöhnlich hohen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad von rund 35 Prozent auf. Sie bleiben aber auf Beiträge der öffentlichen Hand angewiesen. Der bisherige städtische und kantonale Subventionsbeitrag von jährlich 22,5 Mio. Franken soll um rund 4,6 Mio. Franken erhöht werden. In dieser Summe enthalten sind der ausgewiesene aufgelaufene Nachholbedarf von 3 Mio. Franken sowie eine Bevorschussung der vorgesehenen Beiträge anderer Kantone und Gemeinden. Für einen beschränkten Leistungsausbau sind 0,4 Mio. Franken vorgesehen.

Vom neuen Subventionsbeitrag von insgesamt 27,1 Mio. Franken übernimmt der Kanton neu 70 Prozent (bisher 55 Prozent), die Stadt St.Gallen 30 Prozent (bisher 45 Prozent). Der Kantonsbeitrag erhöht sich damit gegenüber heute um rund 5,9 Mio. Franken. Die eigentliche

Mehrbelastung wird aber voraussichtlich wesentlich geringer ausfallen, da dem Kanton die Beiträge der Nachbarkantone zufließen werden. Die Stadt St.Gallen wird um 1,25 Mio. Franken entlastet. Sie wird die eingesparten Mittel laut einer Vereinbarung mit dem Kanton für den Ausbau der städtischen Museen einsetzen und damit die kulturelle Ausstrahlung und Anziehungskraft der Kantonshauptstadt weiter erhöhen.

Der Kanton St.Gallen übernimmt neu aber nicht nur den grössten Teil der Finanzierungsverantwortung, sondern auch die beiden Gebäude «Stadttheater» und Tonhalle, die von Konzert und Theater St.Gallen als Spielstätten benutzt werden. Die beiden Gebäude gehen im unentgeltlichen Baurecht von der Stadt St.Gallen an den Kanton über. Damit werden klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geschaffen. Als künftiger Eigentümer der beiden Bauwerke trägt der Kanton die Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt von jährlich rund 1,1 Mio. Franken. Der betriebliche Unterhalt geht zu Lasten von Konzert und Theater St.Gallen.

Das neue Gesetz schafft eine tragfähige und zukunftsgerichtete Subventionsordnung. Konzert und Theater St.Gallen können damit auf einer gesicherten und stabilen Basis das bisherige erfolgreiche Mehrsparten-Programm fortführen. Auch für die stärkere Mitfinanzierung der Kulturinstitution durch die Nachbarkantone wird eine Grundlage geschaffen. Konzert und Theater St.Gallen werden so auch in Zukunft eine kulturelle Visitenkarte von Stadt und Kanton St.Gallen sowie ihrer Nachbarregionen sein. Beide Kulturangebote leisten damit weiterhin einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur kulturellen und wirtschaftlichen Attraktivität der Region sowie zur Lebensqualität ihrer Bewohnerinnen und Bewohner.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- Konzert und Theater St.Gallen wichtige Impulse für Kultur, Wirtschaft und Bildung geben und der interkantonale sowie der internationale Standortwettbewerb vermehrt auch auf der Ebene der Kultur ausgetragen wird;
- der grosse Zuspruch des Publikums aus der Ostschweiz zeigt, dass Konzert und Theater St.Gallen alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen ansprechen. Über drei Viertel des Theater- und über die Hälfte des Konzertpublikums kommen aus dem ganzen Kanton, den Nachbarkantonen und dem Ausland, der kleinere Teil aus der Stadt St.Gallen;
- das neue Gesetz eine klare Aufgabenteilung zum Ziel hat und die Verantwortlichkeiten neu regelt;
- mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Rahmenbedingungen für eine stärkere Mitfinanzierung durch die Nachbarkantone geklärt sind;
- Konzert und Theater St.Gallen trotz des höchsten Eigenwirtschaftlichkeitsgrades in der Schweizer Theaterlandschaft wie sämtliche vergleichbaren Betriebe auf Beiträge der öffentlichen Hand angewiesen sind;
- die aktuelle Regelung Ende des Jahres 2011 ausläuft und das neue Gesetz ein zukunftsgerichtetes Mehrspartenprogramm ermöglicht.



Das Theater St.Gallen ist dank seines breiten Angebots (im Bild eine Szene aus dem Musical «Hairspray») ein Haus für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.

1. Ausgangslage

Leistung und Bedeutung von Konzert und Theater St.Gallen

Konzert und Theater St.Gallen gehören zu den traditionsreichsten und überregional am meisten wahrgenommenen Kulturangeboten des Kantons. In den Bereichen Musiktheater, Schauspiel, Tanz und Konzerte setzen sie mit ihren herausragenden Programmen aussergewöhnliche kulturelle Glanzlichter. Das Theater St.Gallen ist das einzige ständig bespielte Dreispartentheater (Musiktheater, Schauspiel, Tanz) zwischen Zürich, Stuttgart, Ulm und Innsbruck und damit für den Kanton St.Gallen, die Ostschweiz und den Bodenseeraum von überragender Bedeutung. Es ist einerseits dem kulturellen Erbe und andererseits Neuem und Experimentellem verpflichtet. Das Sinfonieorchester St.Gallen ist das führende Orchester der Ostschweiz und prägt das musikalische Leben der Region mit. Sowohl das Theater als auch das Sinfonieorchester verleihen Kultur, Wirtschaft und Bildung wichtige Impulse und tragen zur Standort- bzw. Lebensqualität der Region und zum Ruf des Kulturkantons St.Gallen bei.

Bisherige Unterstützung durch den Kanton

Konzert und Theater St.Gallen sind seit Jahrzehnten die bedeutendsten Schwerpunkte der st.gallischen Kulturförderung. Der Kanton leistet seit den 1960er Jahren massgebliche Beiträge an den Betrieb beider Institutionen, seit dem Jahr 1996 auf der Basis befristeter Subventionsordnungen. Die aktuelle Subventionsordnung läuft am 31. Dezember 2011 aus. Auf ihrer Grundlage wurden Konzert und Theater St.Gallen seitens Kanton und Stadt St.Gallen bisher mit einem Subventionsbeitrag von insgesamt 23,9 Mio. Franken unterstützt (22,5 Mio. für den Betrieb, 1,4 Mio. für Gebäudekosten). Kanton und Stadt St.Gallen teilten sich den Beitrag im Verhältnis von 55:45 Prozent: 55 Prozent trug der Kanton, 45 Prozent die Stadt St.Gallen. Der Kanton leistete damit einen Beitrag von rund 13,1 Mio. Franken, die Stadt einen Beitrag von rund 10,8 Mio. Franken. Daneben unternahmen Konzert und Theater St.Gallen grosse Anstrengungen, um von anderen Kantonen und Gemeinden zusätzliche Beiträge zu erhalten. In den letzten vier Spielzeiten beteiligten sich diese auf freiwilliger Basis mit jeweils insgesamt rund 1,4 Mio. Franken an der Finanzierung. Die Höhe der auf freiwilliger Basis geleisteten Beiträge entspricht aber in keiner Weise den Besucheranteilen der jeweiligen Kantone.

Neue Rahmenbedingungen – Nachbarkantone stärker einbinden – Aufgabenteilung mit der Stadt St.Gallen

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie mit dem neuen innerkantonalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007) liegen seit dem Jahr 2008 geklärte Rahmenbedingungen dafür vor, dass Konzert und Theater St.Gallen von den Nachbarkantonen massgeblich mitfinanziert werden können. Neu geht man davon aus, dass Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung nicht mehr nur vom Standortkanton und von der Standortgemeinde finanziert werden sollen. Der Kanton St.Gallen wird mit den Nachbarkantonen Thurgau, Appenzell Ausserrhodon und Appenzell Innerrhodon eine Vereinbarung über eine stärkere Mitfinanzierung von Konzert und Theater St.Gallen aushandeln.

Parallel zur Klärung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen hat die Regierung mit dem Bericht «Förderung von Kulturinfrastruktur» vom März 2008 ihre künftigen kulturpolitischen Schwerpunkte definiert und zusammen mit der Stadt St.Gallen die Unterstützung kultureller Institutionen in der Kantonshauptstadt neu aufgeteilt. Der Kanton fördert in Zukunft das spartenübergreifende Kulturzentrum Lokremise und das Textilmuseum St.Gallen. Zugleich werden Konzert und Theater St.Gallen stärker in die Verantwortung des Kantons überführt. Letzteres erlaubt der Stadt St.Gallen, ihr Engagement für die städtischen Museen zu verstärken. Daneben setzt der Kanton auch Schwerpunkte in den Regionen: Nach dem Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona plant die Regierung, auch in das Klanghaus Toggenburg und das Schloss Werdenberg zu investieren und auf diese Weise wichtige kulturelle Akzente in den einzelnen Regionen zu setzen. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um eine neue Subventionsordnung für Konzert und Theater St.Gallen festzulegen.

2. Schwerpunkte des neuen Gesetzes

Neuer Subventionsbedarf

Konzert und Theater St.Gallen weisen mit rund 35 Prozent den höchsten Eigenwirtschaftlichkeitsgrad in der Schweizer Theaterlandschaft auf. In der Spielzeit 2007/2008 standen einem Gesamtaufwand von rund 35,7 Mio. Franken Einnahmen aus dem Konzert- und Theaterbereich (Eintritts-/ Abonnementseinnahmen) von rund 7,86 Mio. Franken sowie Gönner- und Sponsorenbeiträge von rund 3,8 Mio. Franken gegenüber. Trotz des im Vergleich zu ähnlichen Betrieben im deutschsprachigen Raum sehr hohen Eigenwirtschaftlichkeitsgrades sind Konzert und Theater St.Gallen aber wie sämtliche vergleichbaren Theater- und Konzertbetriebe auf Beiträge der öffentlichen Hand angewiesen.

Bei der Berechnung des neuen Subventionsbedarfs wird vom bisherigen jährlichen Betriebsbeitrag von rund 22,5 Mio. Franken ausgegangen. Zu diesem addiert werden rund 3 Mio. Franken ausgewiesener Nachholbedarf (insbesondere im Personalbereich, bedingt durch nicht beeinflussbare Grössen wie arbeitsgesetzliche Vorschriften oder Teuerung), 0,4 Mio. Franken Mehrbedarf für einen minimalen, als nötig erachteten Leistungsausbau und rund 1,2 Mio. Franken für Sonderfaktoren. Der jährliche Subventionsbedarf für Konzert und Theater St.Gallen beträgt damit neu insgesamt 27,1 Mio. Franken.

Neuer Verteilschlüssel zwischen Kanton und Stadt

Vor dem Hintergrund der erwähnten Rahmenbedingungen trägt der Kanton neu 70 Prozent, die Stadt St.Gallen 30 Prozent des Subventionsbetrags von 27,1 Mio. Franken. Bisher haben sich Kanton und Stadt die Beiträge im Verhältnis von 55 zu 45 Prozent aufgeteilt. Für den Ausbau des kantonalen Engagements spricht, dass die Mehrheit des Publikums von Konzert und Theater St.Gallen aus dem Kantonsgebiet und nicht aus der Stadt St.Gallen stammt: Über drei Viertel des Theaterpublikums und über die Hälfte des Konzertpublikums kommen nicht aus der Stadt St.Gallen, sondern aus dem Kantonsgebiet, den Nachbarkantonen und dem Ausland. Gleichzeitig setzt eine wirkungsvolle Schwerpunktpolitik in der Kantonshauptstadt eine klare Aufgabenteilung voraus. Zudem fliessen dem Kanton auf der Grundlage der mit den Nachbarkantonen abzuschliessenden Vereinbarungen künftig die neu ausgehandelten Beiträge der Nachbarkantone zu. Der Kanton kann daher

seinen Beitragsanteil im Sinn einer Vorfinanzierung dieser Beiträge erhöhen. Dies spricht dafür, die Unterstützung von Konzert und Theater St.Gallen stärker als bisher in die Verantwortung des Kantons zu überführen.

Übernahme von Theater- und Tonhallegebäude durch den Kanton

Als Folge des grösseren kantonalen Engagements übernimmt der Kanton auch die im Eigentum der Stadt St.Gallen stehenden Gebäude «Stadttheater» und Tonhalle St.Gallen im unentgeltlichen Baurecht. Mit der Übernahme der Gebäude durch den Kanton werden eine klare Rollenteilung mit einfachen und effizienten Entscheidungsprozessen sowie klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sichergestellt. Der Kanton erhält mit den beiden Liegenschaften zwei repräsentative Gebäude, die er Konzert und Theater St.Gallen künftig unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung stellt. Als Eigentümer trägt der Kanton Aufwendungen für den baulichen Unterhalt von jährlich rund 1,1 Mio. Franken. Der betriebliche Unterhalt geht zu Lasten von Konzert und Theater St.Gallen.

Die Zuständigkeiten und Leistungen im Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten und Leistungen nach der bisherigen und der neuen Subventionsordnung (Zahlen gerundet):

	Betriebsbeitrag in Mio. Fr.		grosser Unterhalt in Mio. Fr.		kleiner Unterhalt in Mio. Fr.	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Kanton	13,1	19,0	–	1,1	–	–
Stadt St.Gallen	9,4	8,1	1,1	–	0,2	–
Konzert und Theater St.Gallen	–	–	–	–	0,4	0,6

Subventionsmodell

Da konsolidierte Rahmenbedingungen vorliegen, wird die neue Subventionsordnung erstmals auf unbefristete Zeitdauer und in Gesetzesform erlassen. Das neue Gesetz sieht vor, die Beiträge von Kanton und Stadt St.Gallen auf der Basis des ermittelten Subventionsbedarfs jährlich als feste Pauschalbeiträge auszurichten. Dieser relativ starre Beitragsmechanismus wird um einen automatischen Teuerungsausgleich und um eine Änderungsbestimmung ergänzt, die ein gewisses Mass an Flexibilität sicherstellt. Erhöhungen oder Herabsetzungen des Beitrags von Kanton und Stadt St.Gallen sind damit auch in Zukunft möglich, wenn eine Änderung des Leistungsauftrags für Konzert und Theater St.Gallen oder ausserordentliche Umstände dies erfordern.

Leistungsauftrag an Konzert und Theater St.Gallen

Das neue Gesetz soll durch einen Leistungsauftrag an Konzert und Theater St.Gallen ergänzt werden. Dieser stellt einerseits sicher, dass Konzert und Theater St.Gallen weiterhin das bisherige, erfolgreiche Leistungsangebot präsentieren. Andererseits schafft der neue Leistungsauftrag die Grundlagen dafür, dass Konzert und Theater St.Gallen auch in Zukunft starke kulturelle Akzente und Impulse setzen können.



Konzert und Theater St.Gallen spielen seit 200 Jahren erfolgreich für die Ostschweiz. Das neue Gesetz soll die Basis für die nächsten Jahrzehnte legen (Bild oben: Szene aus der Oper «Lucia di Lammermoor» von Gaetano Donizetti; Bild unten: Mitglied des Berufssinfonieorchesters).



Leistung und Auftrag werden von der Regierung beschlossen und können von ihr im Bedarfsfall geändert werden. Geht damit eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags einher, ist die Zustimmung des Kantonsrates einzuholen. Die zuständigen Organe der Stadt entscheiden autonom über eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags der Stadt St.Gallen, wenn der Kantonsrat eine Änderung des Kantonsbeitrags beschlossen hat, die das Leistungsangebot in der Stadt St.Gallen beeinflusst oder ausserordentliche Umstände als Ursache hat. Mittels Leistungsauftrag wird überdies sichergestellt, dass Konzert und Theater St.Gallen auch in Zukunft einen Eigenfinanzierungsgrad in der bisherigen Grössenordnung anstreben.

Leistungen der Stadt St.Gallen

Die neue Subventionsordnung entlastet den Finanzhaushalt der Stadt St.Gallen jährlich um 1,25 Mio. Franken. Kanton und Stadt St.Gallen haben im Rahmen der Aufgabenteilung im Kulturbereich vereinbart, dass die eingesparten Mittel dem Ausbau des städtischen Engagements bei der Stiftung St.Galler Museen und insbesondere dem Kunstmuseum St.Gallen zugute kommen. Darüber hinaus wird die Stadt mit den geplanten Projekten «Neubau Naturmuseum» und «Sanierung Kunstmuseum» ihr finanzielles Engagement für die St.Galler Museen noch wesentlich erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen

Das neue Gesetz hat zur Folge, dass sich der Kantonsbeitrag an Konzert und Theater St.Gallen um rund 5,9 Mio. auf neu rund 19,0 Mio. Franken erhöht. Dieser Betrag wird jährlich im Sinn des Teuerungsausgleichs automatisch der prozentualen Besoldungsänderung des Staatspersonals des Kantons angepasst. Die eigentliche Mehrbelastung wird aber voraussichtlich wesentlich geringer ausfallen, da dem Kanton die noch auszuhandelnden Beiträge der Nachbarkantone zufließen werden. Der Kanton verhandelt derzeit mit den Kantonen Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden über Beiträge, die stärker den Besucheranteilen dieser Kantone entsprechen.

Aufgrund des nachhaltigen und starken kantonalen Engagements für Konzert und Theater St.Gallen werden künftig neu 60 Prozent des Kantonsbeitrags aus dem allgemeinen Haushalt und 40 Prozent aus



Mit innovativen Tanzproduktionen in der Lokremise St.Gallen wie «Silence.Now!» von Philipp Egli setzt Theater St.Gallen wichtige kulturelle Impulse für die Ostschweiz.

dem Lotteriefonds finanziert (anstatt bisher 40 Prozent aus dem allgemeinen Haushalt und 60 Prozent aus dem Lotteriefonds). Ziel dieser Neuregelung ist es sicherzustellen, dass die Vergabe der Lotteriefondsbeiträge an kleinere und mittlere Projekte und Initiativen, insbesondere auch in den verschiedenen Regionen des Kantons, im bisherigen Rahmen fortgeführt werden kann.

3. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess das Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen am 3. Juni 2009 mit 73:35 Stimmen.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Weil das Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen während wenigstens zehn Jahren einen neuen Staatsbeitrag von 19 Mio. Franken je Jahr zuzüglich jährlicher Ausgaben für den grossen baulichen Unterhalt zur Folge haben wird, untersteht es dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 9. Dezember 2008. Die Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgelände, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.08.13) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Erlassen am 3. Juni 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Dezember 2008 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

Art. 1. Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bietet einen künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetrieb für Kanton und Stadt St.Gallen sowie für die Ostschweiz und den Bodenseeraum auf der Grundlage des Leistungsauftrags an.

Allgemeiner Auftrag
a) Konzert- und Theaterangebot

Sie verfügt insbesondere über ein Berufssinfonieorchester sowie über eigene Ensembles für Schauspiel, Musiktheater und Tanz.

Art. 2. Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen betreibt die ihr vom Kanton zur Verfügung gestellten Spielstätten.

b) Spielstätten

Spielstätten sind das Tonhalle- und das Theatergebäude in St.Gallen.

Art. 3. Der Kanton leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 18 983 160.–. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.¹

Beiträge
a) Kanton

40 Prozent des Beitrags werden dem Lotteriefonds belastet.

Der Kantonsrat kann mit Voranschlag und Beschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds den Beitrag:

- a) bei Änderung des Leistungsauftrags erhöhen oder herabsetzen;
- b) bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere für notwendige reale Anpassungen von Besoldungen und Gage des Personals, ändern.

¹ Vgl. Art. 6, Art. 7, Art. 11 und Art. 21 Abs. 1 und 2 BesV, sGS 143.2.

b) politische
Gemeinde
St.Gallen

Art. 4. Die politische Gemeinde St.Gallen leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 8 135 640.–. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.¹

Das zuständige Organ der politischen Gemeinde St.Gallen kann eine Änderung des Beitrags beschliessen, wenn der Kantonsrat den Beitrag des Kantons:

- a) nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a dieses Erlasses ändert und die Änderung des Leistungsauftrags das Leistungsangebot von Konzert und Theater St.Gallen in der politischen Gemeinde St.Gallen betrifft;
- b) nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b dieses Erlasses ändert.

Die Änderung des Beitrags der politischen Gemeinde St.Gallen beträgt drei Siebtel der Änderung des Beitrags des Kantons.

Gebäude
a) Nutzung
und Unterhalt

Art. 5. Der Kanton stellt der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen die Spielstätten unentgeltlich zur Verfügung.

Er trägt die Aufwendungen für den grossen baulichen Unterhalt.

Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen trägt die Aufwendungen für den kleinen Unterhalt.

b) Vereinbarung

Art. 6. Regierung und Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen regeln durch Vereinbarung insbesondere:

- a) den Umfang der statuierten Verpflichtung des Kantons;
- b) die Grundsätze der Nutzung der Spielstätten;
- c) die Einzelheiten betreffend die Zuständigkeiten für den grossen und den kleinen baulichen Unterhalt der Spielstätten;
- d) die Zuständigkeit betreffend die Verwaltung der Spielstätten und die Verantwortlichkeiten betreffend Haftung;
- e) das Verfahren bei Streitigkeiten und den Gerichtsstand.

Leistungs-
auftrag

Art. 7. Die Regierung erteilt der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen den Leistungsauftrag.

Sie überprüft periodisch, ob der Leistungsauftrag wirtschaftlich und wirksam erfüllt wird.

Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen erstattet der Regierung jährlich nach deren Vorgaben Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Mittel.

Schluss-
bestimmungen
a) Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 8. Der Grossratsbeschluss über Kantonsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vom 26. Mai 2000² wird aufgehoben.

¹ Vgl. Art. 6, Art. 7, Art. 11 und Art. 21 Abs. 1 und 2 BesV, sGS 143.2.

² nGS 41–71 (sGS 273.03).

Art. 9. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

b) Vollzugs-
beginn

Art. 10. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹

c) Referendum

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Kantonsratsbeschluss über Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Heerbrugg

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	29
Empfehlung des Kantonsrates	30
1. Ausgangslage	31
2. Bauvorhaben	33
3. Anlagekosten und Finanzierung	36
4. Beschlussfassung des Kantonsrates	36
5. Warum eine Volksabstimmung?	37
6. Folgen eines Neins	37
7. Ergänzende Informationen	37
Abstimmungsvorlage	38

Kantonsratsbeschluss über Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Heerbrugg

Worum geht es?

Die im Jahr 1975 erstellte Kantonsschule Heerbrugg wurde für 480 Schülerinnen und Schüler in 24 Klassen gebaut. Heute besuchen rund 640 Mittelschülerinnen und Mittelschüler in 33 Klassen die Lehrgänge Gymnasium, Wirtschaftsmittelschule und Fachmittelschule.

Bauzustand und Raumangebot der Kantonsschule entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Der Hauptbau ist sanierungsbedürftig. Zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum wurden nebst verschiedenen betrieblichen und organisatorischen Massnahmen in den Jahren 1999 und 2003 je vier Schulzimmer und ein Lehrervorbereitungsraum in provisorische Container ausgelagert. Die Provisorien sind aufgrund der starken Belegung an ihrem Nutzungsende angelangt. Für einen zeitgemässen Unterricht fehlen Schul-, Vorbereitungs- und Gruppenräume. Auch zentrale Einrichtungen wie Mensa und Aula sind zu klein, und Schülerarbeitsplätze sind nur in ungenügender Zahl vorhanden.

Im Jahr 2007 hat die Regierung das Baudepartement mit der Durchführung eines Architekturwettbewerbs zur Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Heerbrugg beauftragt. Das aus dem Wettbewerb hervorgegangene Siegerprojekt der huggenbergerfries Architekten AG, Zürich, sieht nebst der Sanierung einen Umbau des Westtrakts und den Neubau eines Mitteltrakts als Verbindung von Turnhallenbereich und Westtrakt vor.

Ein haushälterischer Umgang mit dem Bauland und eine optimale innere Organisation zeichnen das Siegerprojekt aus. Es ermöglicht eine hohe Flexibilität bei der Raumnutzung. Ebenfalls erfüllt es die Anforderungen in den Bereichen Erdbebensicherheit, Behindertengerechtigkeit, Brandschutz und im energetisch-ökologischen Bereich die Bedingungen für ein Minergie-eco-Gebäude.

Die Gesamtkosten für Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Heerbrugg belaufen sich auf 65,034 Mio. Franken. Davon entfallen rund 52,714 Mio. Franken auf wertvermehrende Massnahmen.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- die Kantonsschule Heerbrugg sanierungsbedürftig ist;
- die Erweiterung den Platzmangel behebt sowie den Schülerinnen und Schülern den nötigen Raum zur Verfügung stellt;
- die Kantonsschule Heerbrugg mit der Sanierung und Erweiterung auch die baulichen Anforderungen an einen zeitgemässen Mittelschulunterricht erfüllt;
- damit die Schule nachhaltig saniert wird und alle anstehenden Sanierungen in einem Zug durchgeführt werden können.



1. Ausgangslage

Entwicklung der Kantonsschule Heerbrugg

An der Kantonsschule Heerbrugg überstiegen die Schülerzahlen schon Ende der 1970er Jahre die erwarteten 480 Schüler und Schülerinnen. In den Jahren 2004 und 2005 stieg die Zahl sogar über 700 Schülerinnen und Schüler.

Im Jahr 1999 wurden vier Unterrichtszimmer und ein kleines Lehrervorbereitungszimmer «provisorisch» in Containern untergebracht, im Jahr 2003 folgten noch einmal vier Schulzimmer und ein kleiner Lehrervorbereitungsraum in einem zusätzlichen Container.

Ausserdem wurden zur Verbesserung der andauernden Raumknappheit folgende Massnahmen umgesetzt:

- Verkürzung der Mittagspause für eine zusätzliche Unterrichtsstunde;
- Verlängerung des Unterrichts bis nach 18 Uhr;
- Zweckentfremdung von Spezialzimmern (Singsaal, Biologielabor, Informatikzimmer) als Unterrichtszimmer, um alle freien Räume bestmöglich zu belegen;
- Unterricht kleinerer Klassen in Gruppenräumen.

Aufgrund der hohen Auslastung aller Zimmer stehen den Schülerinnen und Schülern für das Studium keine Räume mehr zur Verfügung. Der Sportunterricht war in den letzten Jahren nur ohne Provisorien möglich, weil die Primarschule Heerbrugg als Teileigentümerin der Sporthalle grösstenteils auf ihr Benützungsrecht verzichtete.

Ein qualitativer Ausbau ist heute unumgänglich. Eine höhere Auslastung der bestehenden Räume ist nicht mehr möglich. Die Miete zusätzlichen Schulraums – etwa bei anderen Schulen in der Region – erwies sich aus organisatorischen und betrieblichen Gründen als nicht zweckmässig und musste deshalb als Alternative verworfen werden.

Entwicklung der Mittelschullehrgänge

In den vergangenen Jahren hat sich das Bildungsangebot an den Mittelschulen massgeblich verändert. Die alten Gymnasialtypen wurden im Rahmen der Maturitätsreform vollständig umgestaltet. Die Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Sprachen (WMS) hat die frühere Diplomhandelschule abgelöst. Das Lehrerseminar wurde auf Ende des Schuljahres 2003/04 geschlossen. Für pädagogische Berufe sowie

in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst hat sich die Fachmittelschule (FMS, vormals Diplommittelschule) etabliert.

Die Anpassungen bei den Lehrgängen in den vergangenen Jahren haben die Attraktivität der Mittelschule insgesamt erhöht. Sie haben aber auch die Rahmenbedingungen und den Schulbetrieb nachhaltig verändert. Von diesen Änderungen ist auch die Kantonsschule Heerbrugg betroffen.

Entwicklung der Schülerzahlen

Als Plangrösse für den Ausbau der Kantonsschule Heerbrugg wurde die heutige Schüler- und Klassenzahl herangezogen. Dies entspricht rund 700 Schülerinnen und Schülern bzw. 34 bis 35 Klassen (sechs bis sieben parallele Gymnasialklassen und je eine WMS- und eine FMS-Klasse je Jahrgang). Eine andere Berechnungsgrösse ist trotz der zurzeit leicht rückläufigen Schülerzahlen wenig zweckmässig, weil erstens die sanierte Schule der heutigen Nachfrage zu genügen hat und zweitens das Projekt auf eine Nutzungsdauer von 30 bis 40 Jahren ausgelegt ist. Mittelfristig ist nicht von einem spürbaren Rückgang der Klassenzahl und der Raumbedürfnisse auszugehen, weil sich die sinkenden Geburtenzahlen, die steigende Maturitätsquote und die geänderten Ausbildungsbedürfnisse die Waage halten werden. Bezüglich gymnasialer Maturitätsquote belegt der Kanton St.Gallen zurzeit schweizweit den hintersten Platz. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, den Ausbau der Schule auf die Schülerzahl des aktuellen Schuljahres auszulegen.



Kantonsschule Heerbrugg mit den Provisorien im Westen

2. Bauvorhaben

Mehrere kantonale Bildungsbauten stammen aus den 1960er- sowie 1970er-Jahren und weisen einen Erneuerungsbedarf auf. Nach dem Investitionsprogramm der Regierung stehen deshalb mittelfristig auch die Sanierung der Kantonsschulen Sargans und Wattwil, der Berufs- und Weiterbildungszentren St.Gallen (Schulhaus Demutstrasse) und Toggenburg sowie ein Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rapperswil an. Bei der im Jahr 1975 eröffneten Kantonsschule Heerbrugg besteht ein dringender Sanierungs- und ein Ausbaubedarf, weshalb das vorliegende Projekt vordringlich bearbeitet wurde.

Bauprojekt und Raumprogramm

Die Gebäude der Kantonsschule Heerbrugg stehen seit 35 Jahren in Betrieb und bedürfen einer gründlichen gebäudetechnischen und energetischen Sanierung. Ebenso muss das Raumangebot den heutigen Bedürfnissen eines zweckmässigen Schulunterrichts angepasst und erweitert werden, weil die Schulanlage den pädagogisch-didaktischen Anforderungen nicht mehr genügt.

Anstelle der 17 Normalklassenzimmer sind neu 28 Klassenzimmer und ein Grossgruppenraum vorgesehen. Die Gruppenräume werden von einem auf neun Räume erweitert. Die Informatikzimmer werden von zweieinhalb auf drei, die Unterrichtszimmer für Gestalten, Geografie und Musik-Klassenunterricht von einem auf zwei Zimmer erhöht.

Schulräume	bisher	künftig
Normalklassenzimmer	17	28
Gruppenräume	1	9
Grossgruppenraum	–	1
Informatikzimmer	2,5	3
Zimmer für Gestalten, Geografie und Musik	1	2
Zimmer für wissenschaftlichen Unterricht	4	6
Zimmer für Lehrervorbereitung	1	3

Die vier Zimmer für den naturwissenschaftlichen Unterricht (ohne Labors und Sammlungen) werden um zwei Zimmer erweitert. Für die Lehrervorbereitung stand in den letzten Jahren ein umfunktioniertes Schulzimmer zur Verfügung. In Zukunft soll dieser Raum auf drei Zimmereinheiten erhöht werden.

Ortsbauliche Situation

Die Kantonsschule Heerbrugg liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlungsgebiet und Landwirtschaft. Die Anlage setzt sich aus dem bestehenden Westtrakt (1), dem neuen drei- und vierstöckigen Mitteltrakt (2) und dem bestehenden Turnhallentrakt (3) zu einem Z-förmigen Gebäude zusammen. Das Neubauvorhaben verbindet die beiden bestehenden Trakte und führt sie zu einem neuen Ganzen zusammen.



Konstruktion und Materialisierung

Der Neubau wird als Massivbau konzipiert. Die Fassade besteht zum grössten Teil aus vorfabrizierten Sichtbetonelementen. Im Westtrakt und in der Turnhalle werden die ungenügend gedämmten Fassaden durch hochgedämmte Betonelemente ersetzt. Die an der Fassade gelegenen Räume verfügen über Lüftungsfügel. Rafflamellenstoren bieten Blend- und Sonnenschutz.

Die Geschossdecken werden als Betonelemente vorfabriziert. Damit können Bauzeit sowie Immissionen und Provisoriumskosten reduziert werden.

Wind- und Erdbebenkräfte werden im Neubau grösstenteils von den Korridorwänden übernommen. Um im Westtrakt und in der Turnhalle die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, müssen mehrere Betonelemente vom Fundament bis ins oberste Geschoss eingezogen werden.

Energie und Ökologie

Im Rahmen der ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird der Minergie-Standard erreicht. Es werden Materialien eingesetzt, die den architektonischen, betrieblichen und ökologischen Anforderungen gerecht werden, d.h. die Empfehlungen von Minergie-eco¹ werden berücksichtigt. Der Heiz-, Warmwasser- und Kühlbedarf wird grösstenteils durch erneuerbare Energie über eine Erdsonden-Wärmepumpe gedeckt. Der Strom für die Wärmepumpe wird von einer Photovoltaikanlage auf dem Dach gedeckt. Die Dachflächen werden begrünt, damit das Regenwasser zurückgehalten werden kann.

Provisorien während des Baus

Die Bauarbeiten zur Sanierung und Erweiterung müssen unter laufendem Schulbetrieb erfolgen. Der Bauablauf erfolgt deshalb in zwei Etappen: Die erste Etappe betrifft die Turnhalle und den Mitteltraktneubau, die zweite Etappe die Sanierung des Westtraktes. In beiden Bauetappen müssen Provisorien geschaffen und Schulräume ausgelagert werden.

¹ Minergie-eco ist eine Ergänzung zum Minergie-Standard. Mit Minergie-eco werden neben den Anforderungen von Minergie auch die Anforderungen des Vereins eco-bau erfüllt. Während Merkmale wie Komfort und Energieeffizienz Minergie-Gebäude eigen sind, erfüllen zertifizierte Bauten nach Minergie-eco auch Anforderungen gesunder und ökologischer Bauweise.



Das Projekt der neuen Kantonsschule Heerbrugg von Süden

3. Anlagekosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten für Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Heerbrugg belaufen sich auf 65,034 Mio. Franken. Davon entfallen rund 52,714 Mio. Franken auf wertvermehrende Massnahmen.

In den 65,034 Mio. Franken enthalten sind nebst den eigentlichen Baukosten:

- Landkosten in der Höhe von 1595 000 Franken, als Baulandreserve für die Kantonsschule Heerbrugg;
- eine Fotovoltaikanlage mit Kosten von 0,5 Mio. Franken;
- Provisorien in der Höhe von 2,116 Mio. Franken für das Aufrechterhalten des Schulunterrichtes während der Bauzeit;
- eine Reserve in der Höhe von 1,948 Mio. Franken (rund 5 Prozent der Gebäudekosten) für Unvorhergesehenes.

Die Kosten basieren auf dem Indexstand vom 1. April 2008.

4. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den Kantonsratsbeschluss über Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule Heerbrugg am 3. Juni 2009 mit 83:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Kantonsratsbeschluss untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Folgen eines Neins

Auch bei einem Nein der Stimmberechtigten müssten Sanierungsmassnahmen getroffen werden. Nicht gewährleistet ist insbesondere der Brandschutz. Sofort umgesetzt werden müssten Massnahmen zur Sicherung von Fluchtwegen und die Vorschriften im Bereich der Absturzsicherungen. Die Provisorien müssten durch neue Provisorien ersetzt werden. Weitere Sanierungsarbeiten, wie Blei- und Asbestsanierungen, müssten in kleineren Etappen und auf eine längere Zeit verteilt ausgeführt werden. Die energetische Sanierung könnte nur teilweise umgesetzt werden.

Zudem würde die Mittelschule Heerbrugg wesentlich an Attraktivität einbüßen.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009 (siehe auch Amtsblatt Nr. 5 vom 26. Januar 2009, Seite 199 ff.) und im Antrag der vorbereitenden Kommission vom 23. März 2009 für das Erstellen einer Fotovoltaikanlage. Die Botschaft der Regierung ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 35.09.01) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Kantonsratsbeschluss über Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule in Heerbrugg

Erlassen am 3. Juni 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009¹ Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 65 034 000.– für Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule in Heerbrugg werden genehmigt.

2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 65 034 000.–, davon Fr. 52 714 000.– wertvermehrende Aufwendungen, gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2010 innert zehn Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

5. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ ABI 2009, 199 ff.

² Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Vorlage 6

Einheitsinitiative «Für die Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative)»

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	40
Haltung des Kantonsrates	41
Empfehlung des Kantonsrates	42
1. Duale Bildung im Zentrum st.gallischer Berufsbildungspolitik ..	43
2. Gesunde Situation der Berufsbildung im Kanton St.Gallen	44
3. Berufsbildungsfonds gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung	46
4. Früherer Vorstoss eindeutig abgelehnt	47
5. Finanzieller und administrativer Mehraufwand	47
6. Beschlussfassung des Kantonsrates	48
7. Warum eine Volksabstimmung?	48
8. Ergänzende Informationen	48
Stellungnahme des Initiativkomitees	49
Initiativbegehren	50

Einheitsinitiative «Für die Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative)»

6

Worum geht es?

Die Initiative «Für die Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative)» verlangt die Schaffung eines kantonalen, branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds. Dieser soll dazu führen, dass die Kosten für die Lehrlingsausbildung auf sämtliche Betriebe aller Branchen verteilt werden. Der Berufsbildungsfonds soll Lehrbetriebe und Lehrstellenverbände unterstützen sowie innovative Massnahmen im Bereich der Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung fördern.

Der neue Berufsbildungsfonds soll nicht anstelle des ordentlichen Subventionssystems des Bundes, des Kantons oder anderer Aufwendungen des Staates treten. Er soll auch nicht Leistungen ersetzen, die im Gesetz über staatliche Stipendien und Studiendarlehen sowie in der Stipendienverordnung geregelt werden. Von ihrem Vorstoss versprechen sich die Initiantinnen und Initianten eine qualitative und quantitative Stärkung des Lehrstellenangebotes sowie damit verbunden eine Verbesserung der Perspektiven für die Jugendlichen beim Übertritt von der Volksschule in die Berufsbildung.

Haltung des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnt die Initiative ab, weil er sie als unzweckmässig und kontraproduktiv erachtet. Mit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung und dem darauf ausgerichteten kantonalen Einführungsgesetz ist die Grundlage für eine erfolgreiche Berufsbildungspolitik gegeben. Diese Politik wird sowohl den Bedürfnissen der Auszubildenden als auch den Ansprüchen der Wirtschaft gerecht und wird von der Wirtschaft im verbundpartnerschaftlichen System aktiv mitgetragen. Bezüglich der Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft und bezüglich der Lehrstellensituation liegt der Kanton St.Gallen denn auch weit über dem schweizerischen Durchschnitt. Zudem besteht ein gut funktionierendes Netz von Unterstützungsangeboten für diejenigen Jugendlichen, die beim Übergang von der Volksschule in die Berufsbildung erschwerende Voraussetzungen mitbringen.

Nach der Beurteilung des Kantonsrates widerspricht die Initiative nicht den Zielen der kantonalen Berufsbildungspolitik. Hingegen sind die von den Initiantinnen und Initianten geforderten Massnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele nicht geeignet. Ein kantonaler Berufsbildungsfonds führt zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand für Staat und Wirtschaft. Er ist zu wenig praxisnah und gefährdet das vorhandene hohe Engagement der Unternehmungen für die duale Berufsbildung.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Initiative, weil:

- der Kanton St.Gallen auf die Verbundpartnerschaft mit der Wirtschaft setzt und die Bemühungen um ein aktives Lehrstellenmarketing in den letzten Jahren gute Wirkung gezeigt haben;
- den Jugendlichen – auch solchen mit erschwerten Voraussetzungen – bereits heute gute Perspektiven und ein umfassendes Netz von Unterstützungsangeboten geboten werden;
- es die Stärke des dualen Berufsbildungssystems ist, dass Unternehmen aus Eigeninitiative und Eigeninteresse Lehrstellen schaffen, sofern ein Bedarf an Nachwuchskräften besteht und das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Ausbildungstätigkeit stimmt;
- Kleinunternehmen, die aus objektiven Gründen (z.B. fehlende personelle Kapazitäten und Ausbildungsvoraussetzungen, zu hohe Spezialisierung) nicht in der Lage sind, Lernende auszubilden, nicht mit einer zusätzlichen Abgabe belegt werden sollen;
- es eine zunehmende Zahl vom Bundesrat als allgemein verbindlich erklärter Branchenfonds gibt, die im Gegensatz zu einem kantonalen Fonds den spezifischen Gegebenheiten der Branchen Rechnung tragen;
- die Abgrenzung eines kantonalen Berufsbildungsfonds gegenüber Branchenfonds sehr aufwändig wäre und der beträchtliche Aufwand die verbleibenden Fondsmittel schmälern würde;
- zusätzliche finanzielle und administrative Belastungen der Wirtschaft – besonders in der aktuell angespannten Wirtschaftslage – zu vermeiden sind.

1. Duale Bildung im Zentrum st.gallischer Berufsbildungspolitik

Stärken der dualen Berufsbildung

Die starke Ausrichtung auf die duale Bildung basiert auf der langjährigen Tradition verbundpartnerschaftlicher Zusammenarbeit und ist in erster Linie darauf ausgerichtet, dass die Lernenden nach Beendigung ihrer Ausbildung den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen. Dies wird durch die drei zentralen Stärken der dualen Berufsbildung gewährleistet:

- **Praxis- und Marktbezug:** Im Gegensatz zur Laboratmosphäre von Vollzeitschulen oder Lehrwerkstätten erfüllen die Lernenden in der Betriebslehre «Echtaufträge», die den Anforderungen des Marktes genügen müssen;
- **Gesellschaftsbezug:** Gleichzeitig mit dem Erwerb der Fertigkeiten eines Berufes wachsen die Lernenden in das soziale Gefüge der Arbeitswelt hinein;
- **Arbeitsmarktbezug:** Gesamthaft sorgt das System der dualen Ausbildung für die Selbstregulierung der Nachwuchsausbildung in den einzelnen Berufen. Es werden so viele Lehrstellen angeboten, als im entsprechenden Beruf auch junge Berufsleute nachgefragt sind.

Der Staat hat Massnahmen ergriffen, um die Eigenmotivation der Wirtschaft zur Ausbildung des Berufsnachwuchses zu stärken. Zu nennen sind z.B. der Abbau von finanziellen Belastungen für die Lehrbetriebe und die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Ausrichtung der st.gallischen Berufsbildungspolitik

Die Berufsbildungspolitik des Kantons St.Gallen ist nicht auf finanzielle Anreiz- oder Malusmechanismen ausgerichtet. Sie basiert vielmehr auf einem Engagement der Wirtschaft aus der Einsicht heraus, dass damit eine optimale Sicherung des Berufsnachwuchses gewährleistet ist. Diese Politik hat sich bislang bewährt. Entscheidender Faktor ist die hohe Bereitschaft der st.gallischen Wirtschaft, Berufsnachwuchs auszubilden. Die Berufsbildungspolitik des Kantons St.Gallen geht – in Übereinstimmung mit derjenigen des Bundes – davon aus, dass Bildung weder auf der Seite der Lernenden noch auf der Seite der Bil-

dungsverantwortlichen verordnet werden kann. Nur Einsicht in den Sinn der Bildung und daraus abgeleitetes Engagement stellen die Grundlage für eine erfolgreiche Berufsbildung dar. Es ist ein Wesenszug und macht die grosse Stärke des dualen Berufsbildungssystems aus, dass die Unternehmen aus Eigeninteresse Lehrstellen schaffen, sofern ein Bedarf an Nachwuchskräften besteht und das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Ausbildungstätigkeit stimmt.

2. Gesunde Situation der Berufsbildung im Kanton St.Gallen

Perspektiven für die Jugendlichen nach Abschluss der Volksschule

Die Schulabgängerinnen und Schulabgänger werden im Kanton St.Gallen alljährlich Ende Mai nach ihren Perspektiven befragt. Mit der Umfrage bei allen Jugendlichen in Sekundar-, Real- und Kleinklassen sowie Brückenangeboten wird erhoben, wieweit ihre Anschlusslösung nach Beendigung des Schuljahres geklärt ist und wie sich ihre Lösung präsentiert. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass jeweils über 90 Prozent der Jugendlichen schon rund drei Monate vor Lehrbeginn eine Anschlusslösung gefunden haben, obwohl die Anzahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Jahr 2008 sukzessive angestiegen ist. Die Anzahl derjenigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die Ende Mai noch ohne Anschlusslösung waren, lag im Schnitt bei etwa 8,5 Prozent. Zum gleichen Zeitpunkt waren in den betreffenden Jahren im kantonalen Lehrstellennachweis «Lena» jeweils noch gegen 400 offene Ausbildungsplätze in etwa 100 verschiedenen Berufen ausgewiesen, was zwischen 60 und 90 Prozent der Anzahl Jugendlicher ohne Ausbildungsplatz entspricht. Diese statistischen Daten zeigen, dass den Jugendlichen beim Übertritt aus der Volksschule in die Berufsbildung gute Perspektiven geboten werden.

Erwähnenswert ist, dass sich die Situation früherer Jahre trotz sehr angespannter wirtschaftlicher Situation auf den Sommer 2009 in allen Teilen bestätigt. Ende Mai 2009 hatten über 92 Prozent aller Schulabgängerinnen und -abgänger ihre Anschlusslösung bereits gefunden, und die Zahl freier Lehrstellen war zum gleichen Zeitpunkt grösser als die Zahl Jugendlicher ohne Lösung.

Vielfältige Unterstützung für Jugendliche mit Erschwernissen

Die Auswertung der Umfragen bei den Schulabgängerinnen und Schulabgängern zeigt im Weiteren, dass nicht nur die schulisch leistungsfähigsten, sondern auch die schulisch schwächeren Jugendlichen bei entsprechender Förderung gute Chancen auf eine Anschlusslösung haben. Sie werden neben dem Elternhaus von ihren Lehrpersonen und einer Reihe von spezifischen Angeboten unterstützt: Durch die Lehrstellenbörsen werden diejenigen Jugendlichen begleitet, die trotz intensiver Suche keine Lehrstelle finden. Ergänzt werden die Lehrstellenbörsen durch Mentoringprogramme, in denen sich freiwillige Mentorinnen und Mentoren für Jugendliche auf der Lehrstellensuche einsetzen (Patensystem). Mit gezieltem Coaching werden die Lernenden in den Vorlehren an den Berufsfachschulen intensiv begleitet. Zusätzlich zu diesen Unterstützungsangeboten des Kantons kommen solche mit privaten Trägerschaften wie der Stiftung «die Chance» oder «Speranza». Ihre Aktivitäten sind, mit denjenigen des Kantons koordiniert und in dessen Gesamtkonzept eingebettet.

Im Aufbau befindet sich das Projekt «Case Management Berufsbildung» (im Kanton St.Gallen bezeichnet als «Plan B»). Damit sollen nicht neue Förderangebote geschaffen, sondern die Kooperation zwischen den verschiedenen bestehenden Förderangeboten und deren Akteuren optimiert werden. Eine frühzeitige Erkennung der Jugendlichen, die beim Übergang in die Berufsbildung potentiell überfordert sind, und eine klar definierte Zuweisung der Hauptverantwortung für die Unterstützung der Jugendlichen in den einzelnen Phasen des Übergangs sollen dazu beitragen, die Wirkung der Förderangebote zu verbessern.

Überdurchschnittliches Engagement der Wirtschaft

Im Jahr 1994 wurde im Kanton St.Gallen der Tiefststand an Ausbildungsverhältnissen registriert. Durch die Sensibilisierung der Wirtschaft und durch gezielte Fördermassnahmen auf Bundesebene und von kantonalen Seite konnte die Zahl der Ausbildungsverhältnisse seither markant erhöht werden. Dies einerseits, indem neue Ausbildungsbetriebe gewonnen werden konnten, andererseits, indem die Ausbildungsbetriebe ihre Ausbildungsmöglichkeiten aktiver ausschöpfen.

Die zahlenmässige Entwicklung der Ausbildungsverhältnisse zeigt, dass sich die Berufsbildungspolitik des Kantons St.Gallen bewährt hat. Sie baut auf die Verbundpartnerschaft zwischen Wirtschaft und Staat und ist auf eine positive Beeinflussung des Lehrstellenangebots ausgerichtet. Entscheidender Faktor ist das Engagement der st.gallischen Wirtschaft. Es ist im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Laut statistischer Erhebungen liegt es 25 bis 30 Prozent über den schweizerischen Mittelwerten.

Besonders erfreulich ist, dass die Wirtschaft auch in der aktuell äusserst angespannten Wirtschaftssituation ihr Ausbildungsengagement unverändert hoch hält. Die zahlenmässige Entwicklung der Ausbildungsverhältnisse weist darauf hin, dass die Betriebe bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten erst als eine der letzten Massnahmen den Abbau von Lehrstellen ins Auge fassen. Offensichtlich wird erkannt, dass Nachwuchsausbildung eine mittel- und langfristige Investition ist und dass es fatal wäre, beim wirtschaftlichen Aufschwung der wieder steigenden Nachfrage mangels qualifizierten Personals nicht gewachsen zu sein.

Ausbildungsbereitschaft nicht gefährden

Der Kantonsrat befürchtet, sollten die Stimmberechtigten der Initiative zustimmen, eine Gefährdung des Ausbildungsengagements der Wirtschaft. Dies vor allem, weil der Fonds den Betrieben die Wahlmöglichkeit suggerieren würde, statt selbst Ausbildungsplätze anzubieten, die Verantwortung für die berufliche Grundbildung gegen Bezahlung auf den Staat zu überwälzen. Letztlich müsste der Staat dann wohl das Ausbildungsangebot ausbauen, was der bisherigen Politik des Kantons diametral zuwider laufen würde.

3. Berufsbildungsfonds gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung

Im Bundesgesetz über die Berufsbildung, das seit 1. Januar 2004 in Kraft ist, wurde den Organisationen der Arbeitswelt (Verbänden), die für die Bildung und Weiterbildung sowie für die Prüfungen zuständig sind, die Möglichkeit gegeben, branchenspezifische Berufsbildungsfonds zu schaffen und zu äufnen. Diese können auf Antrag der zustän-

digen Organisationen durch den Bundesrat allgemein verbindlich erklärt werden. Mit diesen Branchenfonds wurde ein Instrument geschaffen, das auch Betriebe in die Verantwortung nimmt, die sich bis anhin nicht an den allgemeinen Berufsbildungskosten beteiligt haben. Gleichzeitig ist es ein Instrument, das dank seiner Branchenbezogenheit Rücksicht auf die spezifischen Gegebenheiten unterschiedlicher Branchen und Berufe nimmt. Von der Möglichkeit haben bis im Frühling dieses Jahres 17 Verbände Gebrauch gemacht.

4. Früherer Vorstoss eindeutig abgelehnt

Diskussionen um die Schaffung eines Berufsbildungsfonds sind nicht neu: Im Jahr 1998 wurde von gewerkschaftlicher Seite eine eidgenössische Volksinitiative mit eben diesem Ziel lanciert. Deren Hauptelemente waren die Verankerung des verfassungsmässigen Rechts auf eine berufliche Grundbildung und die dazu erforderliche Finanzierung über einen nationalen Berufsbildungsfonds. Die Initiative gelangte im Mai 2003 zur Abstimmung und wurde gesamtschweizerisch mit 68,4 Prozent, im Kanton St.Gallen sogar mit 75,4 Prozent der Stimmen deutlich verworfen.

5. Finanzieller und administrativer Mehraufwand

Die Initiative will eine Finanzierung des Berufsbildungsfonds durch jährliche Beiträge sämtlicher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dem Kinderzulagengesetz unterstehen. Die Beitragshöhe, festzulegen in Promille der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme, soll ein Promille der Gesamtlohnsumme nicht übersteigen. Bei einer vollen Ausschöpfung dieser Limite würden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einem Beitrag von 1000 Franken je Million Franken Lohnsumme belastet. Insgesamt würde der Wirtschaft bei einer Ausschöpfung der Limite Fondsbeiträge in der Grössenordnung von 14 Mio. Franken je Jahr auferlegt. Hinzu kommt eine nicht zu vernachlässigende administrative Belastung der Betriebe durch die Selbstdeklaration der Fondsbeiträge bzw. deren Abgrenzung gegenüber Beiträgen an Branchenfonds. Abgesehen davon, dass gegenüber zusätzlichen finanziellen und administrativen Belastungen für die Wirtschaft generell grösste

Zurückhaltung angezeigt ist, würde mit dem Mehraufwand für den Berufsbildungsfonds die Ausbildungsmotivation der Wirtschaft gefährdet. Dies gilt in besonderem Mass in der heutigen angespannten Wirtschaftslage.

6. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnte am 3. Juni 2009 die Einheitsinitiative «Für die Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative) mit 79:21 Stimmen ab. Daraufhin beschloss er mit 90:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen, dem Volk keinen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

7. Warum eine Volksabstimmung?

Gemäss dem Gesetz über Referendum und Initiative hat die Regierung, wenn der Kantonsrat ein Initiativbegehren ohne Gegenvorschlag ablehnt, ohne weiteres die Volksabstimmung anzuordnen.

8. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 10. Februar 2009. Diese Botschaft ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgelände, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 29.09.01), heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Stellungnahme des Initiativkomitees zur Initiative «Für die Schaffung eines Berufsbildungsfonds» («Lehrstelleninitiative»)

Die Initiative hat zum Ziel die Kosten für die Lehrlingsausbildung auf alle Betriebe im Kanton zu verteilen. Das System ist einfach: Alle Betriebe zahlen in einen Fonds ein und wer Lehrlinge ausbildet, erhält Beiträge aus dem Fonds. Damit kleine Betriebe nicht unter der Beitragspflicht leiden, darf der Beitragssatz ein Promille der Gesamtlohnsumme des Betriebs nicht übersteigen. Über den Fonds soll ein Anreiz zur Schaffung neuer Lehrstellen geschaffen und bereits ausbildende Betriebe finanziell entlastet werden. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann dadurch eine Stabilisierung des Lehrstellenmarktes erreicht werden.

1. Der Berufsbildungsfonds schafft Gerechtigkeit

In den vergangenen Jahren haben in der Schweiz lediglich 30 Prozent der Betriebe, die Lehrlinge ausbilden könnten, tatsächlich Lehrstellen angeboten. Über einen Beitrag an den Fonds werden diejenigen Betriebe, die heute nicht ausbilden, aber von der Ausbildungsbereitschaft anderer Betriebe profitieren, in die Pflicht genommen. Ausbildende Betriebe, die einen unschätzbaren Beitrag zur Stärkung der schweizerischen Volkswirtschaft leisten und Jugendlichen eine Zukunftsperspektive bieten, werden durch Leistungen aus dem Fonds entlastet.

2. Der Berufsbildungsfonds schafft neue Lehrstellen

Im Jahr 2008 waren 8 Prozent der Jugendlichen im Kanton nach der obligatorischen Schulzeit ohne jegliche Anschlusslösung. 16 Prozent der Jugendlichen fanden zudem lediglich eine Zwischenlösung, verfügten also nicht über eine definitive Anschlusslösung. Im Kanton St.Gallen braucht es dringend mehr Lehrstellen und es ist

Ziel des Berufsbildungsfonds, hier Abhilfe zu schaffen: Durch die finanzielle Entlastung werden Betriebe ermutigt, Lehrstellen anzubieten und bestehende Lehrstellen zu erhalten, sowie Lehrstellenverbünde zu bilden. Zudem können mit Leistungen aus dem Fonds weitere innovative Massnahmen im Bereich der Berufsbildung unterstützt werden – Projekte zur Unterstützung von Lehrmeistern, die nach neuen Formen der Lehrlingsausbildung suchen. Mehr Qualität in der Lehrlingsausbildung ist somit eine weitere Konsequenz des Berufsbildungsfonds.

3. Der Berufsbildungsfonds schafft Stabilität in der Krise

Rationalisierungs- und Personalabbau-massnahmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten führen zu einem Abbau von Lehrstellen. Der Kanton kann nicht hinnehmen, dass Jugendliche ohne Perspektive und ohne Hoffnung in die Zukunft blicken. Über den Berufsbildungsfonds kann hier eine Stabilisierung geschaffen werden, da die Betriebe für die Lehrlingsausbildung finanziell entlastet werden. Sie können sich somit eine Lehrstelle leisten, auch wenn die Auftragslage schlecht ist. Weiter lassen sich aus dem Berufsbildungsfonds auch innovative Formen des Einstiegs in die Berufswelt nach Lehrabschluss finanzieren. Die Eingliederung von Lehrlinginnen und Lehrlingern in die Arbeitswelt, welche vor allem in Krisenzeiten als äusserst problematisch gilt, kann somit optimal unterstützt werden. Mit dem Berufsbildungsfonds kann die Jugendarbeitslosigkeit langfristig gesenkt und die Lehrstellensituation verbessert werden. Das haben die Stimmberechtigten im Kanton Zürich erkannt und darum im vergangenen Herbst einen Berufsbildungsfonds eingeführt. St.Gallen kann es auch.

Initiativbegehren

Das Initiativbegehren der Einheitsinitiative «Für die Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative)» lautet:¹

«Gestützt auf Art. 43 der Kantonsverfassung reichen die nachfolgend unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung ein. Sie beauftragen damit den Kantonsrat, ein Gesetz zur Schaffung eines kantonalen, branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds zu erlassen. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten:

1. Ziele: Der Fonds hat zum Ziel, die Aufwendungen für die Lehrlingsausbildung auf sämtliche Betriebe aller Branchen zu verteilen, Lehrlingsbetriebe und Lehrstellenverbände zu unterstützen und innovative Massnahmen im Bereich der Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung zu fördern. Der Fonds ersetzt nicht das ordentliche Subventionssystem von Bund und Kanton oder andere finanzielle Aufwendungen des Staates. Er ersetzt auch nicht Leistungen, die im Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen sowie in der Stipendienverordnung vorgesehen sind.

2. Leistungen: Der Fonds trägt zur Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung, der Berufsbildung allgemein und der beruflichen Weiterbildung, der Lehrstellenbesetzung und der Eingliederung Jugendlicher in die Arbeitswelt bei.

3. Verwaltung: Der Fonds wird von einer tripartiten Verwaltungskommission verwaltet, die sich aus Vertretern der Arbeitgeberorganisationen, der Arbeitnehmerorganisationen und des Kantons zusammensetzt.

4. Finanzierung: Der Fonds wird geüfnet durch jährliche Beiträge sämtlicher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dem Kinderzulagengesetz unterstehen. Beiträge an andere Berufsbildungsfonds werden angerechnet. Die Beitragshöhe wird jährlich auf Vorschlag der Verwaltungskommission in Promille der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme festgelegt. Der Beitragssatz darf ein Promille der Gesamtlohnsumme nicht übersteigen.»

¹ ABI 2008, 561.

Vorlage 7**Gesetzesinitiativen****«Schutz vor dem Passivrauchen für alle» und «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»**

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	52
1. Ausgangslage	54
2. Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»	58
3. Antrag der Regierung zur Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»	61
4. Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»	62
5. Antrag der Regierung zur Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»	66
6. Beschlussfassung des Kantonsrates	67
7. Warum eine Volksabstimmung?	67
8. Ergänzende Informationen	67
Argumente des Initiativkomitees der Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»	68
Argumente des Initiativkomitees der Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»	69
Initiativbegehren der Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»	70
Initiativbegehren der Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»	71

Gesetzesinitiativen «Schutz vor Passivrauchen für alle» und «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»

7

Worum geht es?

Seit 1. Oktober 2008 ist im Kanton St.Gallen das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen, wozu auch gastgewerbliche Betriebe gehören, grundsätzlich untersagt. Gastgewerbliche Betriebe können aber mit Bewilligung der Gemeinde als Raucherbetriebe geführt werden, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber nachweist, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Einrichtung von Fumoirs auf höchstens einem Drittel der Schankfläche ist ebenfalls möglich.

Der Bund hat im Herbst 2008 Minimalvorschriften zum Schutz vor Passivrauchen erlassen. In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist das Rauchen zukünftig gesamtschweizerisch verboten. Die Einrichtung von Fumoirs bleibt möglich. In gastgewerblichen Betrieben mit einer Fläche von maximal 80 m² darf zudem im gesamten Raumbereich geraucht werden, sofern der Betrieb gut belüftet und klar als Raucherbetrieb gekennzeichnet ist. Ungewiss ist, was unter dem Passus «dem Publikum zugängliche Gesamtfläche» zu verstehen ist. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang z.B. Toiletten, Flure, Eingangshallen und Theken dazu zählen. Weiter ist zu ermitteln, was unter dem Begriff «gut belüftet» zu verstehen ist. Diese Fragen werden erst nach dem Vorliegen der Vollzugsvorschriften des Bundes im Detail beantwortet werden können.

Die Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» und die Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» verlangen die Änderung der seit 1. Oktober 2008 geltenden kantonalen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen.

Zentrales Anliegen der Gesetzesinitiative «**Schutz vor dem Passivrauchen für alle**» ist, dass Ausnahmegewilligungen zur Führung von Raucherbetrieben nicht mehr gestattet sind. Unbediente Fumoirs sollen zulässig sein.

Die Gesetzesinitiative «**Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen**» fordert in der Hauptsache, dass die politischen Gemeinden Ausnahmegewilligungen zur Führung von Raucherbetrieben erteilen können, wenn die dem Publikum zugängliche Fläche des gastgewerblichen Betriebs nicht mehr als 80 m² umfasst, gut belüftet ist und nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben. Fumoirs sollen grundsätzlich nur zulässig sein, sofern darin keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. Ausnahmsweise dürfen aber Mitarbeitende mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in Fumoirs beschäftigt werden.

Die Regierung beantragte dem Kantonsrat, der Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» zuzustimmen und die Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» abzulehnen. Die Abstimmung im Kantonsrat zu den beiden Initiativen hat zu einer Pattsituation geführt: Keine der beiden Initiativen fand bei den Mitgliedern des Kantonsrates eine Mehrheit. Weitgehende Einigkeit besteht aber darin, dass die seit 1. Oktober 2008 geltenden Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen nicht befriedigen. Beide Gesetzesinitiativen werden dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet.

Sollten die Stimmberechtigten beide Gesetzesinitiativen ablehnen, gelten grundsätzlich die heutigen Bestimmungen über das Passivrauchen weiter. Nach dem Inkrafttreten des Bundesrechts gilt das kantonale Recht weiter, soweit es strenger als das Bundesrecht ist.

1. Ausgangslage

a) *Gesundheit und Passivrauchen*

Heute sind die schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens auf die Gesundheit der Menschen unbestritten und durch wissenschaftliche Studien belegt. In Lokalen, in denen geraucht wird, finden sich sehr hohe Konzentrationen an gesundheitsschädigendem Feinstaub. Dieser dringt beim Einatmen bis tief in die Atemwege vor. Die Feinstaubkonzentrationen in Raucherlokalen liegen ein Mehrfaches über den gemessenen Konzentrationen in Nichtraucherlokalen. Die ultrafeinen Rauchpartikel breiten sich ungehindert in allen nicht baulich abgegrenzten Zonen eines Lokals aus. Die chemische Zusammensetzung des Tabakrauches umfasst etwa 4000 Stoffe, wovon mindestens 40 Krebs erzeugend sind. Eine Untersuchung des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) in Gaststätten hat ergeben, dass die Partikelbelastung durch Zigarettenrauch auf bis zu 200 000 Partikel je cm³ ansteigen kann. Das Gefährdungspotential durch Tabakrauch ist damit sehr hoch, sowohl die gesundheitlichen Folgen und auch die Suchtproblematik betreffend. Tabakbedingte Todesfälle sind vor allem im Zusammenhang mit Erkrankungen der Atemwege und des Herzkreislaufsystems, mit Krebserkrankungen sowie mit Erkrankungen von Früh- und Neugeborenen und Schwangeren zu beklagen.

b) *Wirtschaftliche Folgen*

Die Gesundheitskosten durch Tabakkonsum belaufen sich in der Schweiz jährlich auf insgesamt 5 Mrd. Franken (ärztliche Behandlungen, Arbeitsausfälle, Invalidität, vorzeitiger Tod usw.). In dieser Zahl sind die Auswirkungen des Passivrauchens jedoch nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden auf rund 500 Mio. Franken je Jahr geschätzt.

c) *Entwicklung in Europa*

In Europa war im Jahr 2004 Irland das erste Land, das ein Rauchverbot ohne Raucherräume einführte. Diese Einführung war ein Erfolg: die Umsetzung verlief problemlos, die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere jene der nichtrauchenden Angestellten, verbesserte sich, und die Umsätze der Gastronomie entwickelten sich unverändert. Kurz darauf stiessen Norwegen und Italien dazu, mit vergleichbaren Ergebnissen. Rauchfreie Restaurants, Bars und Diskotheken werden

allmählich in ganz Europa zur Norm. Am 1. Januar 2009 konnten 30 von 40 untersuchten europäischen Staaten Rauchverbote oder -einschränkungen oder haben solche beschlossen. Keine Einschränkungen gibt es in Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Polen, Serbien, Slowakei, Ungarn und Zypern.

d) *Aktivitäten in den Kantonen*

Das Thema «Passivrauchen» steht in praktisch allen Kantonen auf der politischen Agenda. Eine Vorreiterrolle hat der Kanton Tessin übernommen: Die Tessiner Bevölkerung stimmte im Frühjahr 2006 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 79,1 Prozent einer Gesetzesrevision zu, wonach in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden inklusive Restaurants und Bars ein Rauchverbot gilt. Erlaubt bleibt das Rauchen in Restaurants und Bars in abgetrennten und separat belüfteten Fumoirs und an Tischen im Freien. Die Mehrheit der Kantone mit einer Regelung zum Schutz vor dem Passivrauchen, darunter auch unsere beiden grössten Nachbarkantone Zürich und Graubünden sowie der Kanton Appenzell Ausserrhoden, lässt keine Ausnahmegewilligungen zur Führung von Raucherbetrieben zu.

e) Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Der Bund hat im Herbst 2008 Minimalvorschriften zum Schutz vor Passivrauchen erlassen. In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist das Rauchen zukünftig gesamtschweizerisch verboten. In gastgewerblichen Betrieben mit einer Fläche von maximal 80 m² darf aber im gesamten Raumbereich geraucht werden, sofern der Betrieb gut belüftet und klar als Raucherbetrieb gekennzeichnet ist. Sowohl in öffentlichen Gebäuden als auch in Restaurants und Bars bleibt zudem die Einrichtung von Fumoirs möglich, sofern sie abgeschlossen, ausreichend belüftet und besonders gekennzeichnet sind. Zudem dürfen in Fumoirs und Raucherbetrieben Arbeitnehmende nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung beschäftigt werden. Das Bundesgesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Kantone ohne Verletzung von Bundesrecht strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen dürfen. Der Bundesrat wird das Inkrafttreten des Bundesgesetzes bestimmen und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Zu regeln ist insbesondere, was unter dem Passus «dem Publikum zugängliche Gesamtfläche» zu verstehen ist. Es stellt sich dabei insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang z.B. Toiletten, Flure, Eingangshallen und Theken dazu zählen. Weiter ist zu ermitteln, was unter dem Begriff «gut belüftet» zu verstehen ist. Diese Fragen werden erst nach dem Vorliegen der Vollzugsvorschriften des Bundes im Detail beantwortet werden können.

f) Kanton St.Gallen

Mit dem IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz erliess der Kantonsrat im Frühjahr 2008 Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen. Seit 1. Oktober 2008 ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen, wozu auch gastgewerbliche Betriebe gehören, grundsätzlich untersagt. In Fumoirs, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Be- und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zwecke dienen, darf aber weiterhin geraucht werden. In gastgewerblichen Betrieben sind Fumoirs auf höchstens einem Drittel der Schankfläche zulässig. Darüber hinaus können gastgewerbliche Betriebe ausnahmsweise weiterhin als Raucherbetriebe geführt werden, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber nachweist, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucheräumen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Der aktuelle Gesetzesvollzug ist anspruchsvoll. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, die durch die Betreiberin bzw. den Betreiber im Einzelfall vorgebracht werden können, nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat es bis zu einem bestimmten Grad in Kauf genommen, dass das Rauchverbot in Gastwirtschaftsbetrieben in den Gemeinden unterschiedlich umgesetzt wird. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden hat den Vollzug an die Hand genommen und im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens angewendet, was zur unterschiedlichen Bewilligungspraxis in den Gemeinden geführt hat. Eine bei den Gemeinden durchgeführte Erhebung über die Bewilligungsverfahren hat ergeben, dass rund drei Viertel der gemeldeten Betriebe als Nichtraucherlokale, grösstenteils ohne Fumoir, geführt werden. Der bisherige Vollzug durch die Gemeinden befriedigt aber nicht überall: Es gibt, verteilt auf die Regionen, einzelne Gemeinden, die einen auffallend hohen Anteil an Raucherlokalen aufweisen. Die bestehenden Unterschiede führen bei Betreiberinnen und Betreibern von Gastronomiebetrieben, Gemeindebehörden und Kanton immer wieder zu harscher Kritik an der bestehenden Regelung.

2. Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»

a) Wortlaut

Am 30. Juli 2008 reichte das auf Anstoss der Lungenliga St.Gallen gegründete Initiativkomitee beim zuständigen Departement die Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» nach Art. 42 der Kantonsverfassung ein. Die Initiative ist mit 9792 gültigen Unterschriften am 3. Februar 2009 zu Stande gekommen. Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«I. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979, in der Fassung gemäss IX. Nachtrag vom 20.02.2008, wird wie folgt geändert:

Schutz vor dem Passivrauchen a) Grundsatz

Art. 52quater (neu). Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen.

Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gastgewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Besenbeizen;
- i) Messe- und Ausstellungsräume;
- j) Festzelte und Festwirtschaften.

Rauchzimmer sind unbediente Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

Art. 52quinquies wird aufgehoben.

II. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.»

b) Hauptforderung

Die Initianten fordern, dass Ausnahmegewilligungen zur Führung von Raucherbetrieben nicht mehr gestattet sind. Unbediente Fumoirs sollen zulässig sein.

c) Unbediente Fumoirs

Die Konsumation von Getränken in unbedienten Fumoirs ist gestattet. Unbediente Fumoirs können als Selbstbedienungslokale, in denen Getränke konsumiert werden dürfen, betrieben werden. Damit soll in erster Linie dem Schutz der Mitarbeitenden Rechnung getragen werden, die es sich im Unterschied zu den Gästen nicht aussuchen können, ob sie sich im rauchfreien Teil oder im Fumoir aufhalten. Bezüglich Grösse und Beschaffenheit der Fumoirs sind die Vollzugsvorschriften des Bundes anwendbar, sobald diese in Kraft treten. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, dass die Regierung kantonale Vollzugsvorschriften erlässt.

d) Schutz vor Passivrauchen

Die vorgeschlagene Regelung bietet einen wirksamen Schutz vor dem Passivrauchen. Die Bevölkerung hat dieser Regelung bereits in sieben Kantonen zugestimmt.

e) Betriebliche Investitionen

Die Kosten für den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage dürften bei einem Fumoir in der Regel weniger hoch ausfallen als bei einem Raucherlokal. Im Übrigen werden diejenigen Betriebe, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, im Fall der Zustimmung zur Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» nur bedingt, d.h. nur für den Fall, dass ein unbedientes Fumoir eingerichtet wird, mit dem Problem von zusätzlichen Investitionen konfrontiert. Damit entsteht keine neue Ungleichbehandlung. Es gelten für alle grundsätzlich die gleichen Wettbewerbsbedingungen.

f) Beseitigung von Ungleichheiten im Vollzug

Die unter einzelnen Gemeinden bestehenden Ungleichheiten beim Vollzug des geltenden kantonalen Rechts würden bei Zustimmung zur Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» wegfallen. Es würde zukünftig nicht mehr vom Ermessen einer kommunalen Behörde abhängen, ob einer Betreiberin oder einem Betreiber eine Ausnahmegewilligung zur Führung eines Raucherlokals erteilt wird. Es würde zukünftig nur noch Nichtraucherlokale oder Nichtraucherlokale mit unbedienten Fumoirs geben. Die Initiative schafft eine klare Rechtslage ohne Interpretationsspielraum.

3. Antrag der Regierung

Die Regierung beantragte dem Kantonsrat auf der Grundlage des Berichtes der Regierung vom 28. April 2009, der Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» zuzustimmen, weil:

- dem Schutz der Gesundheit grössere Bedeutung zugemessen wird als der Möglichkeit, in Gaststätten rauchen zu dürfen;
- eine einheitliche, klare und einfache Regelung ohne Interpretationsspielraum geschaffen wird;
- bestehende Ungleichheiten, schwierige Abgrenzungsfragen und Schlupflöcher beseitigt werden;
- das Gesetz überall gleich vollzogen werden kann;
- es keine Ausnahmegewilligungen zur Führung von Raucherlokalen mehr gibt;
- die Rechtslage wieder klar ist;
- das Ziel des Gesundheitsschutzes vor Passivrauchen effektiv verbessert wird;
- die Akzeptanz des Rauchverbots in Restaurants und Bars in der Bevölkerung weiter steigen wird;
- für Menschen, die das Rauchen nicht aufgeben wollen oder können, unbediente Fumoirs angeboten werden;
- Gesundheitskosten als Folge von Passivrauchen gesenkt werden;
- das Servicepersonal, aber auch Kinder und Jugendliche besser vor Passivrauchen geschützt werden;
- andernorts bereits gute Erfahrungen gemacht worden sind;
- die Selbstregulierung der Gastgewerbebetriebe nicht funktioniert hat;
- das Gastgewerbe nicht grundsätzlich gegen eine Regelung ist, die alle Betriebe gleich behandelt;
- für alle Gastgewerbebetriebe im Kanton die gleiche Regelung gilt;
- es keine grösseren Investitionen für den Einbau einer guten Be- und Entlüftung von Raucherlokalen braucht;
- Touristen beklagen, dass in Restaurants geraucht wird.

4. Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»

a) Wortlaut

Am 19. November 2008 reichte das Komitee der «St.Galler Volksinitiative der Raucherliga.ch» beim zuständigen Departement die Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» nach Art. 42 der Kantonsverfassung ein. Die Initiative ist mit 6391 gültigen Unterschriften am 31. März 2009 zu Stande gekommen. Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«I. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979, in der Fassung gemäss IX. Nachtrag vom 20.02.2008, wird wie folgt geändert:

Art. 52quinquies. In gastgewerblichen Betrieben kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestattet werden. Ausnahmsweise dürfen in den Rauchzimmern von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen. Rauchzimmer sind zulässig, wenn:

- a) für diese Räume ein Patent für den Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 erteilt wurde;
- b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.

Art. 52sexies. Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin von der politischen Gemeinde als Raucherbetriebe bewilligt, wenn der Betrieb:

- a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist;
- c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Liegt das Patent für einen Anlass nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 vor, kann die politische Gemeinde eine Ausnahme vom Verbot bewilligen, wenn keine Räume nach Art. 52quater Abs. 2 Bst. a bis g dieses Gesetzes betroffen sind.

II. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.»

b) Hauptforderung

Gemäss Gesetzesinitiative sollen die politischen Gemeinden Raucherbetriebe bewilligen, wenn die dem Publikum zugängliche Fläche des gastgewerblichen Betriebes nicht mehr als 80 m² umfasst und gut belüftet ist. Mit dem Einverständnis des Personals soll dieses auch in Raucherlokalen und Fumoirs beschäftigt werden dürfen.

c) Arbeitnehmerschutz

Mitarbeitende als Hauptbetroffene des Passivrauchens werden in einer Gaststätte, die als Raucherbetrieb geführt werden kann, stärker belastet, als dies bei einem Nichtraucherlokal mit separatem Fumoir der Fall ist. Mitarbeitende in Raucherlokalen sind während ihrer gesamten Arbeitszeit dem Passivrauchen ausgesetzt. Unklar ist, wie die Bestimmungen bezüglich Zustimmung der Mitarbeitenden zur Beschäftigung in Raucherbetrieben gehandhabt werden sollen. Unklar ist weiter, in welchen Fällen eine Ausnahme zur Beschäftigung von Mitarbeitenden in einem Fumoir vorliegt.

d) Fumoirs

Die Gesetzesinitiative legt Grösse und Beschaffenheit der Fumoirs nicht fest, sodass es folglich keine flächenmässige Beschränkung für Fumoirs mehr gäbe. Bezüglich Grösse und Beschaffenheit der Fumoirs sind die Vollzugsvorschriften des Bundes anwendbar, sobald diese in Kraft treten. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, dass die Regierung kantonale Vollzugsvorschriften erlässt.

e) Betriebliche Investitionen

Der Bund schreibt zwingend vor, dass Gastwirtschaftsbetriebe, die ein Raucherlokal führen, für eine «gute» Be- und Entlüftung zu sorgen haben. Viele Betriebe werden diesbezüglich Investitionen zu tätigen haben. Wie hoch diese ausfallen, hängt vom Einzelfall und von den in Aussicht gestellten Vollzugsvorschriften des Bundes ab. Für diejenigen Betriebe, die sich diese Investitionen nicht leisten können, wird sich mit grösster Wahrscheinlichkeit die Frage der Wettbewerbsbenachteiligung wieder stellen.

f) Ausnahmegewilligungen durch die Gemeinden

Gemäss Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» könnten die politischen Gemeinden einem Restaurationsbetrieb auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung zur Führung eines Raucherbetriebs erteilen, wenn der Betrieb eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 m² hat, und wenn das Lokal gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherbetrieb gekennzeichnet ist. Zudem muss die Zustimmung der im Raucherbetrieb beschäftigten Mitarbeitenden vorliegen. Ungewiss ist, was unter dem Passus «dem Publikum zugängliche Gesamtfläche» zu verstehen ist. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang z.B. Toiletten, Flure, Eingangshallen und Theken dazu zählen. Weiter ist zu ermitteln, was unter dem Begriff «gut belüftet» zu verstehen ist. Diesbezüglich wird auf die Vollzugsvorschriften des Bundes abzustellen sein, sobald diese in Kraft treten. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, dass die Regierung kantonale Vollzugsvorschriften erlässt.

g) Schutz vor Passivrauchen

Nur ein möglichst weitgehendes Rauchverbot, das den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern die Möglichkeit gibt, eine Gaststätte zu besuchen, ohne dabei den Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt zu sein, stellt einen effektiven Nichtraucherschutz im Bereich der Gastronomie sicher. Wird beispielsweise auf engem Raum oder in ländlichen Gebieten eine grosse Anzahl von Kleinbetrieben geführt, die von der «80 m²-Regelung» profitieren könnten, würde die von der Initiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» geforderte Ausnahmeregelung den Schutz vor Passivrauchen in erheblichem Umfang leer laufen lassen. Dies zeigen die in Spanien gemachten Erfahrungen. Dort dürfen Gastbetriebe mit einer Fläche von höchstens 100 m² als Raucherlokale geführt werden. Der spanischen Medienberichterstattung zufolge werden drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in Spanien weniger als 15 Prozent der Gaststätten mit einer Fläche unter 100 m² – gemäss anderen Zahlen sogar weniger als 10 Prozent – als Nichtraucherlokale geführt, sodass das spanische Gesundheitsministerium bereits eine Verschärfung des Gesetzes prüft. Besonders betroffen wären Kinder und Jugendliche, die von ihren erwachsenen Begleitpersonen in Raucherlokale mitgenommen würden.

h) Vollzug

Die Gemeinden müssten auf der Grundlage der Vollzugsvorschriften des Bundes im Einzelfall prüfen, ob sowohl die flächenmässigen Voraussetzungen zur Führung eines Raucherlokals als auch jene an eine gute Be- und Entlüftung im Einzelfall erfüllt sind. Dies könnte letztlich nur durch Besichtigung und Erfassen der massgeblichen Begebenheiten vor Ort geschehen. Diese Abklärungen und Erhebungen wären erfahrungsgemäss zeit- und personalintensiv. Die anrechenbare Fläche, d.h. die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von 80 m² müsste vor Ort abgemessen und erfasst werden. Ebenso müsste überprüft und bestimmt werden, ob die Be- und Entlüftungsanlage den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dabei würden sich für die zuständigen Gemeindebehörden neue Abgrenzungs- und Auslegungsfragen ergeben.

Da gemäss Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» die politischen Gemeinden zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig sind, müsste es den Gemeinden auch unbenommen bleiben, allfällige Ermessensspielräume unterschiedlich auszuschöpfen.

5. Antrag der Regierung

Die Regierung beantragte dem Kantonsrat, die Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» abzulehnen, weil:

- damit die Schäden, die durch Passivrauchen verursacht werden, belegt sind;
- das Ziel des Gesundheitsschutzes vor dem Passivrauchen mit der 80 m²-Regelung nicht erreicht werden kann;
- viele Gastgewerbebetriebe als Raucherlokale geführt werden könnten;
- neue Ungleichheiten, Abgrenzungsprobleme und Schlupflöcher entstehen;
- die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen bestehen bleibt;
- weiterhin kommunale Behörden entscheiden, ob und wieviele Raucherlokale geführt werden dürfen;
- der Vollzug in den Gemeinden im Rahmen des zulässigen Ermessens unterschiedlich bleibt;
- die Rechtslage weiterhin unklar bleibt;
- eine Minderheit, die raucht, eine Mehrheit, die nicht raucht, erheblichen Gesundheitsrisiken aussetzt;
- das Servicepersonal sowie Kinder und Jugendliche nur ungenügend vor dem Passivrauchen geschützt werden;
- für alle Gastgewerbebetriebe die gleiche Regelung gelten sollte.

6. Beschlussfassung des Kantonsrates

Am 3. Juni 2009 lehnte der Kantonsrat mit 61:53 Stimmen die Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» ab. Er lehnte es in der Folge mit 65:49 Stimmen ab, dem Volk einen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» zu unterbreiten. Anschliessend lehnte er die Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» mit 57:51 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Die Abstimmungen im Kantonsrat haben damit zu einer Pattsituation geführt: Keine der beiden Gesetzesinitiativen fand bei den Mitgliedern des Kantonsrates eine Mehrheit. Weitgehende Einigkeit bestand aber darin, dass die seit 1. Oktober 2008 geltenden Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen nicht befriedigen.

7. Warum eine Volksabstimmung?

Die Kantonsverfassung sowie das Gesetz über Referendum und Initiative schreiben vor, dass die beiden vom Kantonsrat abgelehnten Gesetzesinitiativen dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

8. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 28. April 2009 im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 21 vom 18. Mai 2009, S. 1442 ff. Diese Botschaft ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 29.09.02 und 29.09.03) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»**Ja zum konsequenten Schutz vor Passivrauchen für alle****Was wollen die Initianten?**

Die Initiative der Lungenliga, Krebsliga und Ärztesgesellschaft will die Bevölkerung konsequent vor dem Passivrauchen schützen:

- Alle Mitarbeitenden im Gastgewerbe sollen ihren Beruf ausüben können, ohne ihre Gesundheit zu schädigen.
- Alle Gäste (auch Kinder, Jugendliche, Lungenkranke) sollen einen Restaurantbesuch geniessen können, ohne gesundheitliche Risiken eingehen zu müssen.
- Für alle Restaurants, Bars, Discos – auch kleine Betriebe – sollen gleiche Regeln gelten.

Zahlreiche Exponentinnen und Exponenten aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gastronomie unterstützen die Initiative.

St.Galler Gesetz: Chaos statt Klarheit

Das seit Oktober 2008 geltende St.Galler Gesetz hat zu grosser Ungerechtigkeit, Willkür, Bürokratie und Unmut im Gastgewerbe geführt. Grund: Jede Gemeinde kann selbst entscheiden, welche Betriebe als Raucherlokale geführt werden.

Neues Bundesgesetz: ein Flickenteppich

Auch das im Herbst 2008 beschlossene Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen enthält viele Ausnahmen: Lokale unter 80 m² dürfen weiterhin als Raucherbetriebe geführt werden. Bereits 14 Kantone (AR, BE, BS, BL, FR, GE, GR, NE, SO, TI, UR, VD, VS, ZH) kennen weiterführende Regelungen ohne Ausnahmen für Raucherbetriebe. Somit kann das neue Bundesgesetz gar keine einheitliche gesamtschweizerische Regelung bringen.

Für Freiheit und Gesundheit

Jeder Erwachsene hat das Recht zu rauchen. Die Freiheit des einen hört aber auf, wo andere geschädigt werden. Das Recht auf Gesundheit ist höher zu werten als die Freiheit, überall rauchen zu dürfen.

Auch Raucher können aufatmen

Die Initiative nimmt Rücksicht auf die Rauchenden und lässt es jedem Gastrobetrieb frei, Rauchräume (unbediente Fumoirs) einzurichten. So wird das Servicepersonal

geschützt, das vom Passivrauchen besonders betroffen ist. 60 Prozent der Rauchenden, darunter viele Serviceangestellte, möchten mit dem Rauchen aufhören. Rauchfreie Restaurants und Bars erleichtern ihnen den Rauchstopp.

Für eine rauchfreie Jugend

Rauchfreie Restaurants und Bars bestärken die Jugendlichen in ihrer Haltung, rauchfrei zu leben und tragen zu einem tieferen Raucheranteil bei. Dies ist eine Präventionsmassnahme, die nichts kostet, viel bringt und somit Krankenkassenprämien spart.

Chance für Gastronomie

Erfahrungen im In- und Ausland zeigen, dass rauchende Gäste dem Stammlokal treu bleiben, wenn der Passivrauchschutz für alle gleich gilt. Zudem profitieren Gastrobetriebe von gesundem Personal, neuen Gästen, tieferen Reinigungskosten und sparen erst noch Kosten für teure Lüftungen.

Alle verdienen den gleichen Schutz

Tabakrauch ist überall gleich schädlich: in allen Gemeinden, in allen Betrieben. Serviceangestellte in kleinen Gaststätten verdienen denselben Schutz wie alle anderen Angestellten. Die Initiative sorgt für gleich lange Spiesse im Gastgewerbe. Die Initiative ist einfach umsetzbar: Sie gilt überall, für alle gleich und wird daher von allen akzeptiert. Es ist an der Zeit, dass die St.Galler Bevölkerung ohne Wenn und Aber konsequent vor dem Tabakrauch geschützt wird.

Eindrückliche Zahlen

- 73 Prozent der St.Galler Bevölkerung sind Nichtraucher.
- 75 Prozent der Serviceangestellten begrüssen einen rauchfreien Arbeitsplatz.
- Die Feinstaubbelastung in Raucherlokalen ist bis zu 33-mal höher als in rauchfreien Lokalen.
- Passivrauchen verursacht in der Schweiz mehrere Hundert Todesfälle und jährliche Gesundheitskosten von 500 Mio. Franken.

Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»**Wir kämpfen für unsere Quartier- und Landbeizen!**

Wir wollen gleiches Recht wie im Kanton Thurgau und wie es die Bundeslösung vorschreibt. Darum kein «Extrazugli» für den Kanton St.Gallen.

Die Bevölkerung soll entscheiden, ob Rauchen in Kleinrestaurants (Quartier- und Landbeizen) bis 80 m² Schankfläche gestattet ist.

Es geht um unsere persönliche Freiheit

Frei, tolerant und gemütlich sollen sich Raucher und Nichtraucher in den von ihnen aufgesuchten, klar bezeichneten Restaurants begegnen und wohlfühlen können.

Es geht um ein tolerantes Zusammenleben

Mit Ihrem Ja zur Raucherinitiative sagen Sie Ja zum Fortbestand von Quartier- und Landbeizen und erhalten dadurch Lebensqualität, gesellschaftliche und soziale Treffpunkte und einen Teil unverzichtbarer Kultur für viele Menschen.

Es geht um Klarheit statt immer mehr Verbote

Eine saubere Kennzeichnung von Raucherbeizen ist besser als ein Rauchverbot! In Selbstverantwortung soll jede/r selber entscheiden können, welche Restaurants sie/er besuchen wollen.

Diese Initiative, die das Rauchen in Quartier- und Landbeizen erlaubt, wurde eingereicht, damit die Bürgerschaft selbst darüber entscheiden kann, ob das Rauchen in Restaurants in Zukunft unter klaren Richtlinien noch gestattet ist oder ob ein generelles Rauchverbot in bedienten Räumen gelten soll.

Deshalb Ja zur Volksinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen».

Initiativbegehren der Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»

Das Initiativbegehren der Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» lautet:¹

«I. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979, in der Fassung gemäss IX. Nachtrag vom 20.02.2008, wird wie folgt geändert:

Schutz vor dem Passivrauchen a) Grundsatz

Art. 52quater (neu). Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen.

Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gastgewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Besenbeizen;
- i) Messe- und Ausstellungsräume;
- j) Festzelte und Festwirtschaften.

Rauchzimmer sind unbediente Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

Art. 52quinquies wird aufgehoben.

II. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.»

¹ ABI 2008, 2682.

Initiativbegehren der Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»

Das Initiativbegehren der Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» lautet:²

«I. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979, in der Fassung gemäss IX. Nachtrag vom 20.02.2008, wird wie folgt geändert:

Art. 52quinquies. In gastgewerblichen Betrieben kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestattet werden. Ausnahmsweise dürfen in den Rauchzimmern von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen. Rauchzimmer sind zulässig, wenn:

- a) für diese Räume ein Patent für den Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 erteilt wurde;
- b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.

Art. 52sexies. Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin von der politischen Gemeinde als Raucherbetriebe bewilligt, wenn der Betrieb:

- a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist;
- c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Liegt das Patent für einen Anlass nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 vor, kann die politische Gemeinde eine Ausnahme vom Verbot bewilligen, wenn keine Räume nach Art. 52quater Abs. 2 Bst. a bis g dieses Gesetzes betroffen sind.

II. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.»

² ABI 2008, 3720.